

## **BEWERTUNGSKRITERIEN FÜR DIE PRÜFUNGEN LAUT NIEDERSCHRIFT NR. 1 DER PRÜFUNGSKOMMISSION**

Es sind eine schriftliche und eine mündliche Prüfung vorgesehen.

Die Prüfungskommission kann insgesamt 60 Punkte vergeben, die wie folgt aufgeteilt sind:

- 30 Punkte für die schriftliche Prüfung;
- 30 Punkte für die mündliche Prüfung.

### **SCHRIFTLICHE PRÜFUNG**

Die schriftliche Prüfung besteht aus einem Multiple-Choice-Test mit insgesamt 30 Fragen und betrifft folgende Sachbereiche:

- Grundzüge des Zivilprozessrechts;
- Grundzüge des Strafprozessrechts;
- Gerichtsordnung;
- Grundzüge der Kanzleidienste.

Für jede richtige Antwort wird 1 Punkt zugewiesen; für jede falsche oder ausgelassene Antwort wird kein Punkt zugewiesen.

Für die schriftliche Prüfung stehen maximal 45 Minuten zur Verfügung.

Während der schriftlichen Prüfung dürfen keine Gesetzestexte konsultiert werden.

Die schriftliche Prüfung gilt bei Erreichung einer Punktzahl von mindestens 18/30 als bestanden.

### **MÜNDLICHE PRÜFUNG**

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Gespräch über die für die schriftliche Prüfung vorgesehenen sowie über die nachstehenden Fächer:

- Sonderstatut für Trentino-Südtirol, genehmigt mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670;
- Lesen und Übersetzen eines kurzen Textes über allgemeine Themen aus dem Englischen ins Italienische oder aus dem Italienischen ins Deutsche.

Während der mündlichen Prüfung dürfen keine Texte, Notizen oder handschriftlichen Unterlagen verwendet werden.

Die mündliche Prüfung dauert ungefähr 30 Minuten.

Die mündliche Prüfung gilt bei Erreichung einer Punktzahl von mindestens 18/30 als bestanden.

Die mündliche Prüfung wird unter Berücksichtigung der Antworten auf die einzelnen Fragen mit einer Gesamtnote bewertet, wobei folgender Bewertungsschlüssel gilt:

bis zu 17 Punkten	Ungenügend: Keine Antworten bzw. unzureichende, falsche, unvollständige oder ungenaue Antworten – selbst mit Hilfe eines eventuellen Hinweises der Prüfungskommission –, die auf eine mangelhafte Vorbereitung hindeuten.
18 bis 20 Punkte	Ausreichend: Insgesamt ausreichende Antworten; Antworten mit positiven Ansätzen, jedoch Grundbegriffe teilweise lückenhaft und ungenau.
21 bis 23 Punkte	Befriedigend: Die Antworten sind trotz einiger Lücken und Ungenauigkeiten in zufriedenstellender Weise ausgearbeitet und weisen eine befriedigende Argumentationsfähigkeit auf.
24 bis 26 Punkte	Gut: Antworten, die auf gute Analyse- und Synthesefähigkeiten sowie gute Kenntnisse in den Prüfungsfächern hinweisen.
27 bis 30 Punkte	Sehr gut bis ausgezeichnet: Die Antworten deuten auf eine bemerkenswerte Kenntnis der Prüfungsfächer und eine erhebliche Fähigkeit zur Analyse, Synthese und Argumentation hin.

Die Punktzahl wird im Verhältnis zur Fachkompetenz, zur Relevanz der behandelten Aspekte des Themas, zur Sprachkompetenz, zur Fähigkeit zur logischen Schlussfolgerung und Argumentation sowie zum eventuellen Verweis auf die Gesetzgebung und die Rechtsprechung abgestuft.

Die endgültige Punktzahl ergibt sich aus der Summe der bei den einzelnen Prüfungen erreichten Noten.